

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
(883-2-2)**



75. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 23.02.2016

TOP 6.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Gesundheitsökonomik	M.Sc.	120	4 Semester	Vollzeit	25	k	f

Vertragsschluss am: 12.11.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 23.10.2015

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Prof. Dr. Martin Karlsson, Ph.D., Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbes. Gesundheitsökonomik, Fakultät f. Wirtschaftswissenschaften, Universität Duisburg-Essen, Schützenbahn 20, 45127 Essen, Fon: 0201-183-6817, martin.karlsson@uni-due.de

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- **Prof. Dr.med. Reinhard Busse**, Technische Universität Berlin, Fakultät Wirtschaft & Management, Professur für Management im Gesundheitswesen (Wissenschaftsvertreter)
- **Prof. Dr. Heinz Janßen**, Hochschule Bremen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, Professur für Allgemeine Betriebswirtschafts- und Managementlehre im Gesundheitswesen; Dekan (Wissenschaftsvertreter)
- **Petra Fuhrmann**, AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, Referentin im Stabsbereich Gesundheitspolitik/Gesundheitsökonomie, Düsseldorf (Vertreterin der Berufspraxis)
- **Christopher Bohlens**, Studium Technische BWL mit Schwerpunkt Logistik (Diplom), HAW Hamburg (abgeschlossen), Studium VWL, Nebenfach Politikwissenschaft (B.Sc.), Leuphana Universität Lüneburg (laufend) (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 21.12.2015 (ergänzt am 15.03.2016)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss vom 23.02.2016	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-in	I-4
2.1 Gesundheitsökonomik (M.Sc.)	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-in.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Gesundheitsökonomik (M.Sc.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, Profil	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit.....	II-7
1.4 Ausstattung.....	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ..	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-15
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-15
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-16
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-16
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-16
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-17
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-17
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule vom 06.01.2016	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 23.02.2016

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter/-innen im Wesentlichen zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 06.01.2016 zur Kenntnis. Aufgrund der Ankündigung der Hochschule, die Ordnung noch nicht zeitnah in Kraft zu setzen, spricht die SAK hierzu eine Auflage aus. Eine weitere Auflage wird bezüglich der Regelung in § 14 Abs. 7 der Prüfungsordnung ausgesprochen, da entsprechend der derzeitigen Beschlusslage des Akkreditierungsrates die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten (sog. Lissabon-Konvention) nicht eingeschränkt werden darf.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Gesundheitsökonomik mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung liegt in einer vorläufigen Fassung vor. Ihre Rechtsprüfung und in-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Eine Beschränkung der Anerkennung auf bestimmte Studienanteile ist nicht möglich. Die entsprechend geänderte Ordnung ist vorzulegen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-in

2.1 Gesundheitsökonomik (M.Sc.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Studiengangsverantwortlichen sollten die berufliche Befähigung der Studierenden weiter beobachten und ggf. in der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend nachsteuern.
- Die Möglichkeiten zur berufsbefähigenden Schwerpunktsetzung sollten durch ein Angebot an freieren Wahlmodulen erweitert werden. Dies würde auch eine Öffnung der Konzeption in Richtung der postulierten Interdisziplinarität des Feldes Gesundheitsökonomik unterstützen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, eine individuelle, profilierte Schwerpunktsetzung der Studierenden im Wahlpflichtbereich durch eine intensive Beratung durch Dozenten/-innen des Studiengangs sowie durch Mentoren/-innen oder Handreichungen zu unterstützen.
- Aus gutachterlicher Sicht erscheint eine einführende Veranstaltung zu Studienbeginn empfehlenswert, um den Studierenden die fachliche wie organisatorische Orientierung zu erleichtern.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Überprüfung und sachgemäße Überarbeitung der Zulassungskriterien. Dies könnte auch eine Zulassung unter der Auflage beinhalten, ggf. fehlende Kenntnisse und Kompetenzen in einzelnen Bereichen bis zu einem gewissen Umfang im Rahmen von zusätzlichen Wahlmodulen nachzuholen.
- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der Angaben zu Präsenz- und Selbstlernzeiten überprüft und ggf. angepasst werden.
- Die im Studiengang genutzte Bandbreite an Prüfungsformen sollte deutlich ausgewogener und vielfältiger gestaltet werden. Die durch die Prüfungsordnung eröffnete Möglichkeit, andere Prüfungsformen als Klausuren zu nutzen, sollte wahrgenommen werden.
- Die Studiengangsverantwortlichen sollten unter Nutzung der QM-Instrumente intensiv nach den Gründen für die auffällige Überschreitung der Regelstudienzeit suchen und dann mit abgestimmten Maßnahmen und Unterstützungsangeboten gegebenenfalls vorhandene Probleme und Hindernisse beseitigen. Die Gutachtergruppe empfiehlt hierzu weiterhin, das Mentoring-Programm und Stipendienangebote weiter auszubauen und besser zu kommunizieren sowie die Eingangsvoraussetzungen des Studiengangs stringenter zu formulieren.
- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass ausnahmslos die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden besprochen werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gesundheitsökonomik mit dem Abschluss Master of Science ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-in

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Universität Duisburg-Essen (UDE) gehört seit der Fusion der beiden Universitätsstandorte Duisburg und Essen 2003 mit aktuell ca. 40.000 Studierenden zu den größten deutschen Universitäten. 2007 wurde zudem die Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr) der drei Nachbaruniversitäten Bochum, Dortmund und Duisburg-Essen gegründet, was u.a. den Studierenden der beteiligten Hochschulen ermöglicht, Veranstaltungen der jeweils anderen Hochschulen zu belegen und sich anrechnen zu lassen. Die UDE hat für die elf Fakultäten fünf übergreifende Profilschwerpunkte in der Forschung definiert.

Die UDE bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften seit dem Wintersemester 2008/09 den deutschsprachigen konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“ mit dem Abschluss Master of Science an. Dieser Studiengang soll zum Wintersemester 2016/17 in einen bilingualen (Deutsch-Englisch) Studiengang mit der Bezeichnung „Gesundheitsökonomik“ überführt werden. Hierbei erfolgen neben den sprachlichen Umstellungen auch gewisse strukturell-inhaltliche Anpassungen. Im Rahmen des vorliegenden Berichts zur Re-Akkreditierung wurde primär das neue, geänderte Konzept betrachtet und bewertet, jedoch auch der Vergleich zur bisherigen Konzeption gezogen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, einiger vor Ort vorgelegter Dokumente (Studienstatistiken, Abschlussarbeiten) und die Vor-Ort-Gespräche auf dem Campus Essen. Vor Ort wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, der Fakultät, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden geführt.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei der Hochschule und den Studiengangsverantwortlichen für die umfassende Dokumentation des Studiengangs sowie die offene Gesprächsatmosphäre. Sie möchten mit ihrem Bericht Anregungen zur weiteren Verbesserung der Studienqualität geben.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Gesundheitsökonomik (M.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, Profil

Der viersemestrige, konsekutive Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“ wird seit dem Wintersemester 2008/09 an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angeboten. Mit der Umstellung auf einen bi-lingualen Studiengang soll auch eine inhaltliche Anpassung in Richtung eines stärker volkswirtschaftlich und gesundheitsökonomisch ausgerichteten Profils erfolgen. Im Rahmen der vorliegenden Re-Akkreditierung stand primär dieses weiterentwickelte Studiengangskonzept im Fokus.

Die allgemeinen Qualifikationsziele des Studiengangs werden in dem Entwurf der „Prüfungsordnung für den bilingualen Master-Studiengang Gesundheitsökonomik an der Universität Duisburg-Essen“ (kurz: PO) wie folgt beschrieben.

Im bilingualen Master-Studiengang Gesundheitsökonomik erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Zu den potentiellen Berufsfeldern im bilingualen Master-Studiengang Gesundheitsökonomik zählen Nachwuchsstellen in der ökonomischen und speziell in der gesundheitsökonomischen Forschung, Managementfunktionen in Gesundheitseinrichtungen, Positionen in Beratungseinrichtungen, Stabspositionen, Prozess- und Qualitätsmanagement in privaten Praxen oder Arztnetzen, Medizinischen Versorgungszentren oder der Integrierten Versorgung, Referentenpositionen bei Verbänden des Gesundheitswesens. Der Studiengang ist schwerpunktmäßig forschungsorientiert ausgerichtet. [PO, § 2]

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele sind an gleicher Stelle wie folgt dokumentiert.

Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er folgende Kompetenzen besitzen:

- a) Die Studierenden verfügen über ein breites Wissen im Bereich Gesundheitsökonomie sowie angrenzender wissenschaftlicher Disziplinen (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre).*
- b) Sie beherrschen grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten (Methoden- und Theoriekompetenz).*
- c) Sie sind zur analytischen Durchdringung von für den Bereich Gesundheitsökonomie relevanten Phänomenen fähig (analytische Kompetenz) und können mit Hilfe von Theorien und Methoden Probleme diagnostizieren (diagnostische Kompetenz).*
- d) Die Studierenden sind aufgrund formal- und material-logischer Theorie- und Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung in der Lage, zielorientiert und begründet zu reflektieren und zu argumentieren (Argumentations- und Reflexionskompetenz).*
- e) Sie können die wichtigsten Hilfsmittel und -techniken der Forschung im Bereich Gesundheitsökonomie anwenden und Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten und bewerten. Sie sind zu wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt befähigt. (Vertiefungskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten).*
- f) Sie können Fachwissen vermitteln und präsentieren sowie argumentorientiert verhandeln (Präsentations- und Moderationskompetenz). [ebd.]*

Neben der fachlichen und überfachlichen Qualifikation der Absolventen/-innen wird auch u.a. die Befähigung zur Diskussion (gesundheits-)politischer Fragestellung und zum gesellschaftlichen Engagement betont.

Der Studiengang richtet sich an Absolventen/-innen gesundheitsökonomischer, medizinwirtschaftlicher oder auch allgemein wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorstudiengänge. Zudem sollen mit dem bilingualen Profil vermehrt ausländische Studierende angesprochen werden (siehe auch *Abschnitt 1.2* dieses Berichts).

In den Gesprächen vor Ort mit der Hochschul- und Fakultätsleitung sowie mit den Studiengangsverantwortlichen wurde die Einbindung des neu profilierten Studiengangs in die Hochschule und die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften thematisiert. Nach Aussage der Hochschulleitung passt sich der Studiengang in die Strategie ein, dass in den Wirtschaftswissenschaften neben den breiter aufgestellten grundständigen Studiengängen im Masterbereich sowohl fachlich konsekutive Studienprogramme (Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre etc.) als auch Spezialisierungen angeboten werden. Der Bereich „Gesundheit“ sei dabei einer der drei Schwerpunkte, neben ‚Energie‘ und ‚Märkte und Unternehmen‘. Von Seite der Fakultät wurde betont, dass in der neuen Ausrichtung des Studiengangs die schon vorhandenen volkswirtschaftlichen Anteile weiter gestärkt werden. Eine Motivation hierfür sei auch eine deutlichere Abgrenzung vom Masterstudiengang Medizinmanagement (der in zwei Varianten angeboten wird: für Mediziner/-innen und für Wirtschaftswissenschaftler/-innen) mit seinem eher betriebswirtschaftlichen Profil. Da letzterer zulassungsbeschränkt ist, der bisherige (und zukünftige) Master „Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen“ aber nicht, sei es in Teilen zu ‚Fehlbelegungen‘ durch Studierende gekommen, deren primäres Interesse eigentlich dem Medizinmanagement geglitten habe (‚Parkstudenten/-innen‘). Durch die geänderte Studiengangsbezeichnung und profilbezogene Neuausrichtung sei der Schwerpunkt nun transparenter.

Im Gespräch wurde von Hochschulseite auch die gute forschungsbezogene Einbettung des Studiengangs in hochschulweite und regionale Institutionen betont, beispielsweise über das Gesundheitsökonomische Zentrum CINCH (Competent in Competition + Health) oder das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI). Ebenso biete der neu profilierte Studiengang deutschlandweit in Abgrenzung zu vergleichbaren Studienangeboten ein eigenständiges Profil mit einer Betonung quantitativer und ökonomischer Methoden. Beruflich qualifiziere diese Profil nun stärker für forschungsbezogene Aufgaben. Diese seien aber nicht nur im akademischen Bereich positioniert, sondern auch im außeruniversitären Bereich existiere ein wachsender Anwendungsbereich beispielsweise bei Krankenkassen und Gesundheitsunternehmen wie unter anderem der pharmazeutischen Industrie.

Die Gutachtergruppe bewertet den in Teilen neu profilierten Studiengang „Gesundheitsökonomik“ positiv. Die Weiterentwicklung hin zu einem stärker volkswirtschaftlich und ökonomisch sowie forschungsorientierten Programm mit verpflichtenden englischsprachigen Anteilen ist plausibel. Die Anpassung ist dabei auf den relativ neu besetzten Lehrstuhl für Gesundheitsökonomik ausgerichtet, was mit einer gewissen Abkehr von der bisher stärker betriebswirtschaftlichen und managementbezogenen Ausrichtung einhergeht. Diese Anpas-

sung ist insgesamt plausibel, gesellschaftspolitisch relevant und erfolgt mit Augenmaß.

Darstellungen des bisherigen Absolventenverbleibs zeigen neben einer nur geringen Anzahl von Arbeitssuchenden, dass Beratungsunternehmen und Medizinische Dienstleister den überwiegenden Anteil, ca. 60 Prozent, der Absolventen/-innen eingestellt haben. Im Gegenzug war auch das Interesse an einer Promotion eher gering. Die in den Gesprächen vor Ort thematisierte Frage der beruflichen Befähigung im neuen Studiengangskonzept konnte aus Sicht der Gutachtergruppe dennoch zufriedenstellend beantwortet werden: Absolventen/-innen des neuen Profils mit einer stärker methodisch-forschungsorientierten Ausrichtung dürften ebenfalls am Arbeitsmarkt nachgefragt sein, wenn auch in etwas anderen Bereichen und Positionen. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe den Verantwortlichen, die berufliche Befähigung der Studierenden weiter beobachten und hier ggf. in der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend nachzusteuern (*siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts*).

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der bilinguale Masterstudiengang „Gesundheitsökonomik“ ist mit 120 CP auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Präsenz und Vollzeit ausgelegt.

Zulassungsvoraussetzungen sind ein Abschluss in einem volkswirtschaftlichen oder allgemein wirtschaftswissenschaftlichem Bachelorstudiengang mit einer Abschlussnote von 3,0 oder besser (PO, § 1). Dafür müssen mindestens 48 CP an wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteilen nachgewiesen werden. Weiterhin müssen Bewerber/-innen in den „Bereichen Statistik (deskriptiv und induktiv) sowie Mikroökonomie (Theorie des Konsumenten und Theorie des Unternehmens) insgesamt 18 Credits“ nachweisen. Bewerber/-innen mit einer Note zwischen 2,7 und 3,0 müssen zudem weitere sechs CP im „Bereich Ökonometrie“ nachweisen. Weiterhin müssen alle Bewerber/-innen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 und ggf. Deutschkenntnisse dokumentieren.

Konzeptionell ist der Studiengang in einen modularisierten Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Seminarbereich sowie eine Master-Thesis gegliedert, wobei alle Module bis auf das Mastermodul sechs ECTS-Credits (CP) umfassen.

Ein Teil der Pflicht- wie der Wahlpflichtmodule wird (nur) in englischer Sprache angeboten. Es müssen mindestens 18 Credits in englischsprachigen Lehrveranstaltungen erlangt werden. Ebenfalls müssen mindestens 18 Credits in deutschsprachigen Lehrveranstaltungen erbracht werden (PO, § 12).²

Im Pflichtbereich sind sieben Module zu belegen, die sowohl stärker einführenden („Health Economics I und II“, „Einführung in das Medizinmanagement“) als auch verbreiternden („Soziale Sicherung und Besteuerung I und II“) und methodischeren Charakter haben („Methoden der Ökonometrie“, „Mikroökonomie“). Der Wahlpflichtbereich umfasst dann sieben Module, die in die Bereiche Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Medizinmanage-

² Bei einer ggf. noch vorzunehmenden Überarbeitung der PO sollte in diesem Paragraphen an Stelle von „Lehrveranstaltungen“ von Modulen gesprochen werden, da die Kreditierung sich auf komplette Module inkl. ggf. mehrerer Lehrveranstaltungen, Selbstlernphasen und Prüfungen bezieht.

ment gegliedert sind. Von den insgesamt hier zu erbringenden 42 CP müssen mindestens 24 CP im Bereich Volkswirtschaftslehre und können maximal sechs CP im Bereich Medizinmanagement studiert werden. Damit wird ein volkswirtschaftlicher Schwerpunkt garantiert, der dann entweder durch Module aus dem Bereich BWL und/oder einem Modul aus dem Bereich Medizinmanagement ergänzt werden kann.

Das umfangreiche Wahlpflichtangebot (zwölf Module im Bereich VWL, elf im Bereich BWL, zwei im Bereich Medizinmanagement) ist inhaltlich festgelegt und im Modulhandbuch dokumentiert. In der Regel umfassen die Pflicht- wie Wahlpflichtmodule jeweils eine Vorlesung mit einer ergänzenden Übung. Die weit überwiegende Zahl der Module wird mit einer Klausur abgeschlossen, in einigen Fällen jedoch auch mit anderen zusammenhängenden Prüfungsformen wie einer Präsentation oder Hausarbeit/„term paper“. Weiterhin ist ein Modul im sog. „Seminarbereich“ zu belegen, in dem die „Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas aus dem Fachgebiet Volkswirtschaftslehre einschließlich Statistik und Ökonometrie“ (PO) erfolgt. Laut Modulhandbuch stehen hier sieben Module/Seminare zur Auswahl, beispielsweise „Fachseminar Gesundheitsökonomik“, „Projektseminar: Dynamische, stochastische allgemeine Gleichgewichtsmodelle“ oder „Projektseminar: Experimentelles Marktde-sign“. Diese Module werden in der Regel mit einer Hausarbeit und einem/-r (benotetem/-r) Seminarvortrag/Präsentation abgeschlossen.

Zum Abschluss des Studiums ist innerhalb eines halben Jahres eine Masterarbeit im Umfang von ca. 60 Seiten in Deutsch oder in einer „allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache“ zu verfassen (PO, § 22). Sie wird mit 30 CP kreditiert.

Weiterhin weist das Studienprogramm zwei optionale ‚Module‘ auf. Dies ist zum einen das im Modulhandbuch beschriebene Modul „Berufspraktische Tätigkeit“, das statt eines Wahlpflichtmoduls aus dem regulären Studienangebot absolviert werden kann. Hier kann eine „berufspraktische Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung“ im Umfang von einem Monat nach Abgabe eines Praktikumsberichts und Praktikumszeugnisses mit sechs CP anerkannt werden (PO, § 11). Zum anderen ist dies ein sog. ‚Modul Auslandsstudium‘, das nicht im Modulhandbuch, aber in § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung beschrieben ist. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, im Ausland erbrachte Lehrveranstaltung im Umfang von maximal 18 CP im Wahlpflichtbereich anerkennen zu lassen. Voraussetzung ist eine Absprache mit der Mentorin/dem Mentor. Darüber hinaus ist auch die Anrechnung weiterer im Ausland erbrachter Leistungen nach den allgemeinen Anerkennungsregelungen möglich (PO, § 14).

Der Studienbeginn ist zum Winter- wie Sommersemester möglich. Nach Auskunft der Studiengangverantwortlichen ist dabei keine bestimmte Abfolge der Module vorgesehen, auch nicht im Bereich der Pflichtmodule.

Die Konzeption und Umsetzung der Praktikums- und Auslandsanteile im Studiengang sind vor Ort mit Lehrenden wie Studierenden erörtert worden. Dabei wurde von Hochschuleseite deutlich gemacht, dass beides Instrumente sind, um wünschenswerte Auslands- und Praxiserfahrungen einfacher kreditieren zu können. Von einigen Studierenden wurde betont, dass ein einmonatiges Praktikum meist nicht möglich sei und so eigenständig längere – dann in Teilen nicht kreditierte – Praktika absolviert würden. Laut Studiengangsverantwortlichen

seien ca. ein Viertel der bisherigen Absolventen im Ausland gewesen (die vorgelegten, geringeren Zahlen lägen daran, dass nur Auslandsaufenthalte mit Urlaubssemestern statistisch erfasst würden).

Mit den Lehrenden und Studierenden wurden auch die Veränderungen am Studiengangprofil besprochen. Formal ist der Übergang in § 37 der Prüfungsordnung detailliert geregelt (siehe *Abschnitt 1.5* dieses Berichts). Von Seite der Studierenden wurde dabei die Neuausrichtung grundsätzlich unterstützt, jedoch auch kritisch angemerkt, dass Module im Bereich Medizinmanagement und speziellen Themenbereichen wie Krankenhausmanagement, Krankenkassen, Arzneimittel etc., die für eine berufliche Aufstellung hilfreich seien, nun nur noch sehr eingeschränkt gewählt werden könnten.

Insgesamt bewerten die Gutachterin und Gutachter die weiterentwickelte konzeptionelle Gestaltung des Studienprogramms positiv. Es ist in seiner neuen Struktur stringent auf die veränderten Qualifikationsziele ausgerichtet und setzt eindeutig volkswirtschaftliche und methodische Schwerpunkte. Der umfangreiche Wahlpflichtbereich mit vielen Wahlmöglichkeiten im Bereich der VWL und BWL – aber sehr eingeschränkten im Bereich Medizinmanagement – erlaubt eine erhebliche individuelle Schwerpunktsetzung durch die Studierenden. Durch den Pflichtbereich und die formale Strukturierung des Wahlpflichtbereichs ist dabei ein hohes Gewicht volkswirtschaftlicher und ökonomischer Anteile gesichert. Jedoch reduzieren sich im Gegenzug die Möglichkeiten, Angebote aus dem Bereich der sog. ‚Soft Skills‘ oder mit direkterem Bezug zu einzelnen Berufsfeldern wie Krankenhaus, Pharmazie etc. zu belegen. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, durch einige freiere Wahlmodule die Möglichkeiten zur berufsqualifizierenden Schwerpunktsetzung zu erweitern. Dies würde auch eine gewisse Öffnung der Konzeption in Richtung der postulierten Interdisziplinarität des Feldes Gesundheitsökonomik (Medizin, Sozialpolitik etc.) unterstützen, die offenbar von den Studiengangverantwortlichen schon intendiert ist. Die Gutachterin und Gutachter unterstützen dieses Anliegen.

Weiterhin erschwert das breite, fachlich gebundene Wahlpflichtangebot gegebenenfalls auch eine zielführende individuelle Schwerpunktsetzung durch die Studierenden. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe eine intensive Beratung durch Dozenten/-innen des Studiengangs, die auch durch Mentoren/-innen oder Handreichungen unterstützt werden könnte, um eine profilierte Schwerpunktsetzung durch spezifische Kombinationen von Wahlpflichtmodulen zu unterstützen.

Als innovativ wird die Konzeption der ‚Module‘ bezüglich Praktikum und Auslandsaufenthalt gewertet. Das gewissermaßen virtuelle ‚Auslandsmodul‘ erleichtert die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen und das Praktikumsmodul ermöglicht zumindest eine teilweise Anerkennung von Praktika, ohne solche Phasen verpflichtend in das Curriculum zu integrieren. Anregen möchte hier die Gutachtergruppe, dass auch Tätigkeiten in externen Forschungsprojekten wie beispielsweise am RWI anerkannt werden.

Die Gutachtergruppe sieht es – im Rahmen eines Masterstudiengangs – als unproblematisch an, dass die Pflichtmodule offenbar in beliebiger Abfolge belegt werden können. Konsequenterweise wird auch auf eine Einführungsveranstaltung verzichtet. Aus gutachterlicher Sicht

erscheint eine solche Veranstaltung jedoch empfehlenswert, um den Studierenden zu Studienbeginn die fachliche wie organisatorische Orientierung zu erleichtern. Parallel hierzu sollte die Regulierung des Zugangs zum Studienprogramm ein adäquates und fachlich vergleichbares Eingangsniveau der Studienanfänger/-innen absichern. Dies ist durch die jetzigen Regelungen zwar noch ausreichend, aber nicht optimal umgesetzt. So wird es für die Gutachtergruppe nicht ersichtlich, warum nur Studierenden mit vergleichsweise schlechten Abschlussnoten Kenntnisse in der Ökonometrie nachweisen müssen, wenn dies doch offenbar (und jetzt noch verstärkt) Kerninhalte des Masterstudiengangs sind und auch Studierende im Gespräch diese Inhalte als am stärksten herausfordernd beschrieben. Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Überprüfung und sachgemäße Anpassung der Zulassungskriterien. Dies könnte auch eine Zulassung unter der Auflage beinhalten, ggf. fehlende Kenntnisse und Kompetenzen in einzelnen Bereichen bis zu einem gewissen Umfang im Rahmen von zusätzlichen Wahlmodulen nachzuholen.

Abschließend sollten auch die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Angaben zu Präsenz- und Selbstlernzeiten überprüft und angepasst werden. So ist beispielsweise nicht erkennbar, dass es sich im Modul „Einführung in das Medizinmanagement“ um eine Blended-Learning-Konzeption handelt und so trotz zwei SWS nur fünf Stunden Präsenzzeit angegeben werden. Ebenso wird nicht erkennbar, warum die Module „Methoden der Ökonometrie“ und „Mikroökonomietrie“ jeweils vier SWS (zwei SWS Vorlesung, zwei SWS Übung), aber nur jeweils 45 Stunden Präsenzzeit aufweisen (bei angenommenen 15 Wochen/Semester Regel entsprechen vier SWS 60 Stunden Präsenz). Ansonsten ist jedoch die hohe inhaltliche Qualität der Modulbeschreibungen hervorzuheben.

Im Studiengang können laut Prüfungsordnung (§ 17) unterschiedliche Prüfungsformen genutzt werden. Auch kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss (§ 21 PO) weitere allgemeine Bestimmungen für Prüfungsformen festlegen. In der Konzeption und Umsetzung des Studiengangs überwiegen in der Zusammensetzung der Endnote jedoch schriftliche Klausuren. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Bandbreite an Prüfungsformen noch deutlich ausgewogener und vielfältiger zu gestalten. Es sollte sichergestellt werden, dass die Studierenden unterschiedliche Prüfungsformen kennenlernen und dass die Modulprüfungen dazu geeignet sind, den Erwerb der jeweils intendierten Kompetenzen nachzuweisen.

1.3 Studierbarkeit

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Gesundheitsökonomik umfassen unisono sechs CP. Die sie meist aus einer Vorlesung mit begleitender Übung bestehen, sind sie in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. Wie in *Abschnitt 1.2* dieses Berichts erwähnt, können die Module in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

Durch die relativ kleinen Module kommt es pro Semester Regelstudienzeit zu fünf Prüfungsereignissen, zumeist Klausuren. Jedes Semester hat dabei zwei Prüfungszeiträume, einen nach der Vorlesungszeit und einen vor Beginn des folgenden Semesters. Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nutzt ein Malussystem: Die Wiederholbarkeit einzelner Modulprüfungen ist nicht begrenzt. Jedoch werden pro nicht bestandene Prüfung die Credits des Mo-

duls auf ein Maluspunkte-Konto addiert, das ein Maximum an 90 Maluspunkten zulässt. Jedes Modul (120 CP minus 30 CP Masterarbeit = 90 CP) kann somit theoretisch einmal nicht bestanden werden. Nach Aussage der Fakultät wurde das Malussystem gerade auch auf Nachfrage der Studierenden eingeführt um zu verhindern, dass einzelne schwierige Prüfungen bei festgelegter Wiederholbarkeit gegebenenfalls zu einem Studienausschluss führen. So sei es auch möglich geworden, im Wahlpflichtbereich nach nicht-bestandener Prüfung ein anderes Wahlmodul zu belegen, anstatt die gleiche Prüfung ggf. mehrmals wiederholen zu müssen. Die Studierenden bestätigten im Gespräch ihre positive Haltung gegenüber dem Malussystem, wiesen aber auch auf die Praxis hin, dass Klausuren gerne ‚geschoben‘ werden, da relativ viele Fehlversuche möglich seien.

Hochschule und Fakultät haben im Re-Akkreditierungsantrag Absolventenstatistiken vorgelegt. Daraus zeigt sich ein deutlicher Trend zur Überschreitung der Regelstudienzeit: Seit Wintersemester 2013/14 haben pro Semester um die zehn Studierenden den Masterabschluss erreicht, davon jeweils max. zehn Prozent in der Regelstudienzeit (vier Semester) und zwischen 25 und ca. 70 Prozent in der eineinhalbfachen Regelstudienzeit (sechs Semester).

Aus den vorgelegten Ergebnissen einiger Lehrevaluationen sowie einer ‚Kurz-Befragung‘ bisheriger Absolventen/-innen zeigt sich weiterhin ein gewisser Trend, dass Nützlichkeit und Aspekte der Studierbarkeit ebenso wie Transparenz der Prüfungsanforderungen oder Vor- und Nachbereitungsaufwand eher neutral-positiv als eindeutig positiv bewertet wurden, wenn auch teilweise mit positivem Trend.

In den Gesprächen mit den verschiedenen Statusgruppen wurden entsprechende Aspekte der Studierbarkeit und hier insbesondere der Einhaltung bzw. Überschreitung der Regelstudienzeit dann thematisiert. Die Antworten und Erklärungsversuche zeigten dabei eine erhebliche Bandbreite:

- Da der Studiengang relativ viele externe Bewerber anziehe, käme es durch den Studienortswechsel nach Essen zu einer verzögernden Eingewöhnungsphase.
- Die relativ diverse Studierendenklientel in der Region mit vergleichsweise hohem Migrantenanteil müsse besondere Anforderungen meistern; unter anderem müssten viele Studierende studienbegleitend arbeiten, um das Studium zu finanzieren.
- Durch die bisher nicht ganz zutreffende Studiengangbezeichnung als ‚Betriebswirtschaftslehre‘ hätten Studierende Probleme mit Fächern wie Statistik und Ökonometrie gehabt (‚Fehlbelegung‘).
- Letzteres habe sich durch den Numerus Clausus im parallelen Studiengang Medizinmanagement noch verschärft, da teilweise nicht ausreichend oder ausreichend passgenau qualifizierte Studierende auf den vorliegenden, nicht-zulassungsbeschränkten Studiengang ausgewichen seien (‚Parkstudium‘).
- Das Malussystem erleichtere es, schwierige Prüfungen zu verschieben. Dies sei insbesondere bei Absolventen/-innen von primär betriebswirtschaftlichen Studiengängen in den Ökonometrie-Modulen der Fall.

- Nicht zuletzt trügen längere freiwillige Praktika oder längere Auslandsaufenthalte ebenfalls zu Studienzzeitverlängerungen bei.

Nach Aussage der Studierenden und Lehrenden bestehen hingegen hinsichtlich des Studienangebots und der Überschneidungsfreiheit von Veranstaltungen keine Probleme. Die Gruppengrößen lägen zumeist zwischen 20 und 30 Studierenden und die meisten Veranstaltungen könnten problemlos gewählt werden. Nur im Seminarbereich komme es gelegentlich vor, dass vereinzelte Präferenzen nicht erfüllt werden können. Polyvalente Nutzungen von Modulen/Lehrveranstaltungen würden sich auf Studierende des VWL-Masterstudiengangs beschränken.

Jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor zugeteilt, welche die Studiengangphase durch Veranstaltungen, Campus-Führungen, weiteres Treffen nach sechs Wochen etc. unterstützen sowie im weiteren Studienverlauf als Ansprechpartner/-in zur Verfügung stehen. Offenbar werden vorwiegend Promovenden/-innen oder auch Masterstudierende als Mentoren/-innen eingesetzt. Den Studierenden war das Programm bekannt, schien aber eher eingeschränkte Relevanz zu besitzen.

Die Gutachtergruppe bewertet die Studierbarkeit des Studiengangs als grundsätzlich gegeben.

Bezüglich der auffälligen Überschreitung der Studiendauer ist dabei erst einmal die Offenheit der Beteiligten im Antrag und im Gespräch positiv zu betonen. Auch wird deutlich, dass dieser Aspekt der Studierbarkeit offenbar auf Seite der Hochschule wahrgenommen und bis zu einem gewissen Grad auch kritisch beobachtet wird. Auch die Gutachtergruppe sieht eine Überschreitung der Regelstudienzeit *per se* noch nicht als grundsätzlich problematisch an; es kann gute Gründe geben, ein interessantes und im besonderen Maße beruflich qualifizierendes Studienprogramm etwas länger zu studieren, um beispielsweise zeitlich umfangreichere Praktika zu absolvieren. Die bisherigen Zahlen zeigen auch, dass die berufliche Befähigung bzw. der Berufseinstieg hierunter offenbar nicht gelitten haben. Ebenso sind offenbar keine genuin konzeptionellen oder strukturellen Gründe wie eine zu hohe Prüfungsbelastung, zu große Lehrveranstaltungen, ein zu geringes Angebot an Pflichtveranstaltungen, fehlende Beratung und Betreuung oder ähnliches für die Regelzeitüberschreitung verantwortlich. Die Bestrebungen der Hochschule und Fakultät zur Unterstützung der Studierenden durch Diversity- oder Mentoren-Programme werden ausdrücklich begrüßt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt dennoch den Studiengangsverantwortlichen, unter Nutzung der QM-Instrumente intensiv nach den Gründen für die auffällige Überschreitung der Regelstudienzeit zu suchen und dann mit abgestimmten Maßnahmen gegebenenfalls studienangebotsseitige Probleme und Hindernisse zu beseitigen. So könnten gerade sozial benachteiligte Studierende auf Stipendienmöglichkeiten hingewiesen oder auf der Basis von fachlich naheliegenden Unternehmenskooperationen Praktika- und Job-Angebote geschaffen werden. Diese und weitere Unterstützungsangebote sollten dann offensiv kommuniziert werden.

Letzteres gilt auch für das ebenfalls positiv zu wertende Mentoring-Programm. Es sollte weiter ausgebaut und unter den Studierenden bekannter gemacht werden, da es ebenfalls ein

strukturiertes Studieren und eine Einhaltung der Regelstudienzeit fördern könnte. Ebenso sollten – wie in *Abschnitt 1.2* beschrieben – die Eingangsvoraussetzungen des Studiengangs stringenter formuliert werden, um mögliche Niveauunterschiede und nachfolgende Probleme insbesondere in Ökonometrie zu vermeiden.

Das Malus-Modell des Prüfungssystems wird grundsätzlich als ausgesprochen studierendenfreundlich bewertet – auch wenn es ggf. verlängernden Einfluss auf die Studiendauer haben kann. Ebenso sind offenbar die Überschneidungsfreiheit und insgesamt das Angebot an Lehrveranstaltungen gut gewährleistet.

1.4 Ausstattung

Die Universität Duisburg-Essen hat im Antrag die sächlich-finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Studiengangs dargelegt.

Der Studiengang ist auf einen 2012 neu besetzten „Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Gesundheitsökonomik“ fokussiert, der auch die stärker volkswirtschaftliche Neuausrichtung vorangetrieben hat und einen Teil der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs trägt. Ergänzt wird die Lehre im engeren Bereich Gesundheitsökonomik durch drei weitere Lehrstühle sowie zwei Juniorprofessuren, von denen eine aktuell mit der Denomination ‚Empirische Gesundheitsökonomik‘ neu besetzt wird. Eine dritte Juniorprofessur, welche die Lehre im Bereich der Gesundheitsökonomik unterstützen wird, ist die für Experimentelle Wirtschaftsforschung. Längerfristig soll eine der bestehenden Juniorprofessuren bei einer Neubesetzung in eine Juniorprofessur mit Tenure-track umgewandelt werden.

Im Wahlpflichtbereich sind dann auch weitere Lehrstühle/Professuren aus der Volks- und Betriebswirtschaftslehre engagiert.

Die Gutachtergruppe sieht die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung des Studiengangs als gewährleistet an.

Als Studienangebot einer staatlich finanzierten Hochschule kann die finanzielle Durchführbarkeit als grundsätzlich gesichert gelten. Die dargelegten, umfangreichen Drittmiteinnahmen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dürften den forschungsorientierten Studiengang weiterhin indirekt unterstützen. Gleiches gilt auch für die gute Einbindung in halb- und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Kooperationen.

Die Räumlichkeiten sowie die Ausstattung der Bibliothek entsprechend dem Standard einer staatlichen Universität.

Die für den Studiengang zur Verfügung stehende Lehrkapazität lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht direkt ableiten. Dennoch kommt die Gutachtergruppe zur Überzeugung, dass das Lehrangebot durch die hohe Zahl sowohl an fachlich einschlägigen Voll- und Juniorprofessuren als auch unterstützenden Lehrenden im Wahlpflichtbereich und weitere Lehrbeauftragte in hohem Maße ausreichend ist. Zu diesem Eindruck trägt auch die Rückmeldung der Studierenden bei, dass Lehrveranstaltungen in der Regel in überschaubaren Grup-

pengrößen und mit geringer polyvalenter Überschneidung (zum Masterstudiengang VWL) stattfinden. Die fachlich einschlägige personelle Ausstattung dürfte mittel- bis langfristig eher zunehmen; positiv wird hier auch die Zusicherung der Hochschulleitung gewertet, dass in diesem Bereich bis 2015 eher mit einem Ausbau der personellen Strukturen zu rechnen ist, auf jeden Fall jedoch das aktuelle Niveau gehalten werden soll.

1.5 Qualitätssicherung

Der Masterstudiengang ist umfänglich in das Evaluations- und Qualitätssicherungssystem der Universität Duisburg-Essen eingebunden. Die Hochschule befindet sich aktuell im Verfahren der Systemakkreditierung und hat entsprechend ein umfangreiches hochschul- und fakultätsweites Instrumentarium zur Qualitätssicherung aufgebaut. Im Kern durchlaufen alle Studiengänge in einem sechsjährigen Turnus eine Evaluation, welche innerhalb der Fakultät verankert ist und dann in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Hochschulleitung einmündet. Unterstützt wird dies durch verschiedene hochschulweite Befragungsinstrumente und ein System des Datenmanagements.

Im Rahmen der Re-Akkreditierung des vorliegenden Studiengangs wurden kumulierte und exemplarische Ergebnisse von Lehrevaluationen vorgelegt (siehe auch *Abschnitt 1.3*), welche auch Fragen zum Workload beinhalteten. Die hochschulweite, seit 2007 durchgeführte Absolventenbefragung konnte aufgrund der geringen Fallzahlen für den vorliegenden Studiengang noch keine Ergebnisse liefern. Ergänzend hatte deshalb die Fakultät 2015 eine eigene Absolventenbefragung des (bisherigen) Studiengangs durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Antrag dokumentiert.

Im Gespräch mit den Studierenden berichteten diese von einem insgesamt guten Austausch von Studierenden und Lehrenden sowie einer regelmäßigen Durchführung der Lehrevaluationen. Jedoch sei je nach Lehrstuhl das Feedback zu den Ergebnissen mehr oder weniger groß.

Die Studierenden befürworteten ebenfalls die Weiterentwicklung des Studiengangs zu einem stärker volkswirtschaftlich-gesundheitsökonomischen Profil. Mit den Studierenden und Lehrenden wurde der Übergang von der alten zur neuen Prüfungsordnung besprochen; Formal ist der – relativ kurzfristige – Übergang in § 37 der Prüfungsordnung detailliert geregelt. So werden alle Studierenden des alten Masterstudiengangs zum Wintersemester 2016/17 in den neuen Studiengang automatisch umgeschrieben. Für sie gelten aber Übergangsregelungen wie die Möglichkeit, weiterhin deutschsprachige Prüfungsleistungen zu erbringen. Auch kann noch die alte Studiengangsbezeichnung im Zeugnis und Diploma Supplement ausgewiesen werden sowie die Masterarbeit im Bereich BWL verfasst werden. Im Antrag wurde zudem detailliert dokumentiert, wie die bisherigen Module im neuen Studiengang angerechnet werden können.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe die schon etablierten und für den Studiengang ebenfalls anzuwendenden Instrumente der Qualitätssicherung positiv. Neben hochschulweiten sind dabei auch fakultäre und studiengangsbezogene Instrumente vorgesehen. Lehreva-

lationen inklusive Workload-Befragungen sind etabliert, Ergebnisse einer Absolventenbefragung lagen vor.

Die Weiterentwicklung wird von der Gutachtergruppe – wie schon oben in *Abschnitt 1.1* bewertet – grundsätzlich befürwortet. Der Übergang von der alten zur neuen Konzeption zum Wintersemester 2016/17 ist in der Prüfungsordnung detailliert geregelt, schützt die Interessen der schon eingeschriebenen Studierenden und wird offenbar den Studierenden transparent kommuniziert.

Bei dem Umgang mit den Evaluierungsergebnissen zeigen sich jedoch bei der Besprechung der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation deutliche Defizite. Offenbar wird es von den Dozenten/-innen unterschiedlich gehandhabt, ob und wie die Ergebnisse an die Studierenden zurückgespiegelt werden. Die Hochschule sollte daher sicherstellen, dass ausnahmslos die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden besprochen werden.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

Für den Studiengang wurden in den Antragsunterlagen und in der neuen Prüfungsordnung fachliche und überfachliche Qualifikationsziele formuliert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der vorliegende Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene. Das Wissen der Studierenden wird in angemessenem Umfang verbreitert und vertieft. Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden werden insbesondere in die Lage versetzt, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachs bzw. der beteiligten Disziplinen zu definieren und zu interpretieren und darauf aufbauend eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. Dabei erlangen sie ein detailliertes, primär forschungsbezogenes und kritisches Verständnis auf dem neusten Stand des Wissens in den jeweiligen Spezialgebieten. Auch systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden in adäquater Weise vermittelt.

Der konsekutiv konzipierte Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Punkte (CP) und hat eine Regelstudierendauer von vier Semestern. Dies entspricht den Vorgaben. Durch die Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter als weiterer berufsqualifizierender Abschluss gewährleistet. Mit dem Abschluss des Studiengangs erreichen die Studierenden 300 CP. Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 CP vorgesehen. Eine Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor.

Die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ entspricht – auch aufgrund des umfangreichen methodischen und ökonomischen Schwerpunkts – dem inhaltlichen Profil des Studiengangs, das auch im Diploma Supplement transparent wird. Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Jahres abschließbar und umfasst mindestens fünf ECTS-Punkte.

Die Module des Studiengangs schließen mit nur einer oder eng aufeinander bezogenen Prüfungsleistung/-en (z.B. Hausarbeit und deren Präsentation) ab. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehrformen, der Lehr- und Lernsprache, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbar-

keit des Moduls, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsleistungen) und der Dauer der Module. Bezüglich der Kreditierung der Präsenzanteile sollten die Angaben jedoch noch einmal auf Inkonsistenzen überprüft werden.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP beträgt 30 Stunden (PO § 10 Abs. 1).³ Im Transcript of Records wird eine relative Note angegeben.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in § 14 der Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Durch die Anerkennungsregeln und die Studienplangestaltung wird generell die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet. Ein Mobilitätsfenster ist nicht explizit ausgewiesen, das virtuelle Modul ‚Auslandsstudium‘ erleichtert jedoch die Anerkennung.

Die Strukturvorgaben der Studiengangsgestaltung und Modularisierung sind somit aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen im Feld der Gesundheitsökonomik unter Beteiligung unterschiedlicher Disziplinen (wobei die postulierte Interdisziplinarität noch erweitert werden könnte, vgl. *Abschnitt 1.2*). Damit wird auch fachübergreifendes Wissen vermittelt.

Aus Sicht der Gutachterin und Gutachter ist das Studiengangskonzept stimmig aufgebaut und ermöglicht die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in spezifischen allgemeinen (Pflichtbereich) sowie stärker individuell von den Studierenden bestimmbar Bereichen (Wahlpflichtbereich, Seminar; *siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts*). Die überwiegend auf einer Kombination von Vorlesung und Übung aufgebauten Module sind kompetenzorientiert und auf die Studiengangsziele ausgerichtet. Curricular integrierte Praxisanteile sind optional vorhanden: In einem Modul ‚Berufspraktische Tätigkeit‘ kann jedoch ein einmonatiges Praktikum anstelle eines Wahlpflichtmoduls mit sechs CP kreditiert werden. Diese Praktika sind betreut, inhaltlich bestimmt, geprüft und qualitätsgesichert, so dass Kreditpunkte vergeben werden können (PO, § 11).

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der PO in § 1 bezüglich der Feststellung der fachlichen wie sprachlichen Eignung festgelegt. Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt, ein Auswahlverfahren, das über den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen hinausgeht, ist nicht vorgesehen.

Die Anerkennungsregeln (PO, § 14) entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem

³ In § 5 wird hier fälschlicherweise auf § 11 verwiesen – das sollte korrigiert werden.

Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Belastungen ist in § 26 sowie partiell in ergänzenden Abschnitten (z.B. § 25, Abs. 3, Prüfungsverhinderung bei Erkrankung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen) umfänglich geregelt.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

Die Gutachter und Gutachterinnen sehen die Studierbarkeit des Studiengangs als gewährleistet an. Die erwarteten Eingangsqualifikationen der Studierenden werden ausreichend berücksichtigt; eine Überarbeitung der entsprechenden Regelungen wird jedoch empfohlen.

Die flexible Studienplangestaltung sichert in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen die Studierbarkeit. In die Lehrveranstaltungsevaluationen sind Fragen zum Workload integriert. Einzelne Modulprüfungen können im Rahmen einer Malus-Regelung bis zu einer Obergrenze von insgesamt 90 CP unbegrenzt wiederholt werden (PO, § 23). Lehr- und Lernformen, Prüfungsleistungen sind in der Ordnung definiert (§§ 8, 19-21).

Es bestehen Beratungs- und Betreuungsangebote, inklusive einem Mentoring-System. Insgesamt erscheint der Kommunikations- und Informationsfluss zwischen Studierenden und Lehrenden über formelle und informelle Möglichkeiten ausreichend sein (*siehe auch Abschnitt 1.5 zur Qualitätssicherung*).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist adäquat geregelt (*siehe Abschnitt 2.3*).

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt [ggf. teilweise erfüllt].

Die überwiegend als Klausuren konzipierten Prüfungen sind ausreichend – jedoch nicht optimal – wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und des Studiengangs ausgerichtet. Es sollte sichergestellt werden, dass die Studierenden unterschiedliche Prüfungsformen kennenlernen und dass die Modulprüfungen dazu geeignet sind, den Erwerb der jeweils vorgesehen Kompetenzen nachzuweisen.

Alle Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung oder eng aufeinander bezogenen Teilprüfungen ab. Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen. Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen dargestellt und in den Prüfungsordnungen definiert.

Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 2.3 dieses Berichts.

[Ggf. Auflage: Die vorgelegte studiengangsspezifische Prüfungsordnung liegt in einer vorläu-

figen Fassung vor. Ihre Rechtsprüfung und in-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.]

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Entfällt.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung des Studiengangs für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert ist.

Die personelle Ausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht adäquat. Der Studiengang kann auf ein ausreichendes Raumangebot zurückgreifen. Weitere infrastrukturelle Einrichtungen wurden im Antrag dokumentiert.

Die sächliche und finanzielle Durchführung des Studiengangs ist abgesichert und Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt [ggf. teilweise erfüllt].

Die relevanten Informationen über den Studiengang, den Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung dokumentiert.

[Ggf. Auflage: Die vorgelegte studiengangsspezifische Prüfungsordnung liegt in einer vorläufigen Fassung vor. Ihre Rechtsprüfung und in-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.]

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe auch Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Die Hochschule und die Fakultät berücksichtigen die Ergebnisse des hochschul- bzw. fachbereichsweiten Qualitätsmanagements bei der Sicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die auch

Fragen zum Workload beinhalten.

Die Hochschule sollte jedoch sicherstellen, dass ausnahmslos die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden besprochen werden.

Eine systematisierte Absolventenbefragung sowie eine regelmäßige, breite Evaluation der einzelnen Studiengänge sind hochschulweit etabliert und per Ordnung geregelt. Ergebnisse einer studiengangsbezogenen Absolventenbefragung lagen vor.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Entfällt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Für die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wurden Konzepte auf Hochschul- und Fachbereichsebene dokumentiert und im Gespräch erörtert. Auf Hochschulebene existiert seit 2008 ein Prorektorat für Diversity Management und die Leitlinien der Universität Duisburg-Essen betonen die Heterogenität der Studierenden und Mitarbeiter/-innen als „Chance und produktive Vielfalt“.

Die Hochschule hat ein Gender-Portal eingerichtet, in dem Informationen und Materialien zur Geschlechtergerechtigkeit bereitgestellt werden. Hierzu gehören auch ein Mentoring-Programm für Studentinnen sowie ein Rahmenplan für die Gleichstellung. Auf Fakultätsebene ist eine Gleichstellungsbeauftragte mit zwei Vertreterinnen benannt.

Besonderes Augenmerk wird weiterhin auf die Förderung und Unterstützung von Studierenden mit Kindern gerichtet. Hierzu tragen u.a. Kinderbetreuungseinrichtungen, Beratungsstellen und eine Schulferienbetreuung bei. Die Universität Duisburg-Essen wurde 2010 und 2014 als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert.

Im weiteren Bereich der Chancengleichheit sind ebenfalls verschiedene Programme und Unterstützungsangebote etabliert worden, u.a. eine Ombudsstelle, das Programm „Bildungsgerechtigkeit im Fokus“ (Begleitung von Studierenden) und das Programm „Pro Diversität“ (Personalentwicklung im Bereich Diversität).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Belastungen ist in § 26 sowie partiell in ergänzenden Abschnitten (z.B. § 25, Abs. 3, Prüfungsverhinderung bei Erkrankung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen) umfänglich geregelt.

Aus Sicht der Gutachter werden die Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sehr gut erfüllt.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 06.01.2016

Stellungnahme der Universität Duisburg-Essen zum Bericht der Gutachter zur Reakkreditierung des Studiengangs Gesundheitsökonomik (M.Sc.)

Zu den nachfolgenden Punkten möchten wir Stellung nehmen (*kursiv: Seitenzahl des Bewertungsberichtes und kurze Benennung des Gegenstands*).

S. II-7 (Punkt II 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs) sowie S. II-10 vorletzter Abschnitt (Punkt II 1.3 Studierbarkeit): Anpassung der Zulassungskriterien

Die Gutachter empfehlen eine Überprüfung und sachgemäße Anpassung der Zulassungskriterien. Es ist für die Gutachtergruppe nicht ersichtlich, warum nur Studierende mit vergleichsweise schlechten Abschlussnoten Kenntnisse in der Ökonometrie nachweisen müssen, wenn dies doch Kerninhalte des Masterstudiengangs sind.

Gem. § 1 Abs. 2 S. 4 sollen Studierende mit einer schlechteren Note eine Ausgleichsmöglichkeit durch den Nachweis spezieller Kenntnisse im ökonometrischen Bereich gegeben werden. Hier zeigte sich aus den Erfahrungen früherer Studienanfängerinnen und -anfänger, dass für diese gerade in diesem Notenbereich ohne Kenntnisse in Ökonometrie dieser Kompetenzmangel eine besonders hohe Hürde beim Studienerfolg darstellt, die nur schwer im Laufe des Master-Studiums überwunden werden kann. Der Hinweis der Akkreditierungsagentur wird aber zum Anlass genommen, eine Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 vorzunehmen. Es wird nunmehr überlegt, § 1 Abs. 2 S. 4 in der Prüfungsordnung ersatzlos zu streichen und dafür die Anforderungen in § 1 Abs. 2 S. 3 zu erhöhen:

„Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen

- Mikroökonomie (Theorie des Haushalts und Theorie des Unternehmens),
- Statistik sowie
- Ökonometrie

insgesamt 24 Credits im Rahmen ihres bzw. seines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Abs. 2 und Abs. 3 erbracht hat, wobei alle Bereiche abgedeckt sein müssen.“

Dieser Vorschlag wird dem Studienbeirat zur Stellungnahme und dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt.

S. II-5 und S. II-7 (Punkt II. 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs) und S. II-15 (Punkt II. 2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5))

Im Gutachterbericht wird zum Ausdruck gebracht, dass die „weit überwiegende Zahl der Module [...] mit einer Klausur abgeschlossen [wird]“ (S. II-5). Hierdurch entsteht aus Sicht der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 06.01.2016

Fakultät der fälschliche Eindruck, dass andere Prüfungsformen kaum genutzt werden können. Eine nochmalige Prüfung der Prüfungsformen im Studiengang Gesundheitsökonomik (M.Sc.) hat ergeben, dass über ein Drittel der Prüfungsformen nicht aus Klausuren besteht und eine große Bandbreite an Prüfungsformen (mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und/oder Präsentationen, empirische Projekte etc.) abgedeckt wird. Darüber hinaus können weitere Seminare im Wahlpflichtbereich abgelegt werden (vgl. § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung), wodurch der Anteil der Wahlmöglichkeiten an Modulen, die nicht durch Klausuren abgeprüft werden, noch weiter erhöht werden kann. Im Ergebnis kann der gesamte Wahlpflichtbereich und damit mehr als die Hälfte der zu erbringenden Credits (ohne Masterarbeit) des Studiengangs ohne Klausur erbracht werden.

S. II-15 (Punkt II. 2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)) sowie S. II-16 (Punkt II. 2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8))

„[Ggf. Auflage: Die vorgelegte studiengangsspezifische Prüfungsordnung liegt in einer vorläufigen Fassung vor. Ihre Rechtsprüfung und in-Kraft-Setzung muss noch nachgewiesen werden.]“

Nach Rücksprache mit der Stabstelle Justitiariat ist derzeit eine verbindliche Ankündigung zur Verabschiedung und in-Kraft-Setzung der Prüfungsordnung Gesundheitsökonomik (M.Sc.) aufgrund einer gleichlautenden Regelung in § 14 Abs. 7 zur Beschränkung des anrechenbaren Studienvolumens in der Prüfungsordnung BWL – Energy and Finance nicht möglich. Zu dieser Regelung findet derzeit ein Beschwerdeverfahren vor der ZEvA statt. Laut früherer Auskunft von Frau Ridder von der ZEvA sollte die Beschwerde vor dem Akkreditierungsrat im Dezember 2015 erörtert werden.